

Schneeberger Flößholzvorsteher einige Klafter Holz dort hatte abschlagen lassen. (Schneeberg besaß nämlich seit 1539 das Muldenflößrecht bis Aue.) Jeremias Siegel fügte seinem Gesuche den Kauf- und Vererbungsbrief von 1576 bei und legte die früheren Verhältnisse der betreffenden Erbräume klar. An diesen hatte er zwar nicht freies Eigentum, aber ein erbliches Besitz- und Nutzungsrecht (s. S. 268). Die endgültige Regelung der strittigen Angelegenheit erlebte er nicht; er starb, 50 Jahre alt, im Juni 1646.<sup>10)</sup> Seine erbberechtigten Hinterlassenen waren seine Wittve Barbara und sein damals zwölfjähriger Sohn Heinrich.<sup>13)</sup>

Im Verfolg der von Jeremias Siegel angeregten Sache übermittelten 4. November 1652 die Kommissare des Amtes Schwarzenberg dem Kurfürsten einen Bericht, aus dem u. a. hervorging: „ . . . daß des jezigen (richtiger: verstorbenen) Besitzers Vater Abraham Siegel, wie auch Großvater zu unterschiedlichen mahlen, ohne jemandes Contradiction und gethanen Einhalt an selbigen Orte („an der Mehltheuer über dem Forsthause der Wülzsch“) das Holz weggetrieben, auffschlagen, und herein vor das Hammerwerk Schönheyda flößen lassen . . . . . Nun denn, Gnädigster Churfürst und Herr, es nicht ohne sein mag, das mehr angeführte Räume Supplicanten (dem Gesuchsteller) oder nunmehr nach dessen absterben, der hinterbliebenen Wittve und Erben, erblichen Zustehen . . . . .“<sup>7)</sup> Der Kurfürst ließ daraufhin, 30. März 1655, dem Amte den Bescheid zugehen: entweder die Abholzung gegen Erlegung des sonst gewöhnlichen Waldzinses den Besitzern des Hammerwerks zu verstaten und nach erfolgter Abtreibung die Räume zu ihrem und ihrer Nachkommen Nutzen nochmals zu bewilligen, oder die bewachsenen Räume gegen Abschreibung von 300 Gulden an dem zinsbaren Hauptstamme (des Borwerkes) wieder zu den kurfürstlichen Waldungen zu schlagen. Wider den zweiten Vorschlag erhob der inzwischen mündig gewordene rechtmäßige Besitzer Heinrich Siegel Einspruch, da er von dem verkauften Borwerke nichts ausgeschlossen haben, vielmehr die erblichen Lasten tragen wollte. Hierauf war der Befehl, die Sache besser zu erkunden und Bericht zu erstatten, die Antwort des Kurfürsten (Johann Georg II.) an die Beamten zu Schwarzenberg. Noch ehe eine Entscheidung herbeigeführt worden war, machte der Rat zu Schneeberg die bewußten Räume dem Hammerbesitzer abermals streitig, so daß dieser (Heinr. Siegel) am 4. Januar und 3. November 1659, sowie 19. Januar 1665 in weiteren Gesuchen vorstellig wurde „mit herzlichsten Wunsch, daß doch einsten Bollendts die sache zum stande gebracht werden möchte. Derowegen Gelanget an Ew. Churfürstl. Durchl. mein unterthänigstes gehorsamstes Bitten, Sie wollen die endliche Beschleinigung Ew. Churfl. Durchl. Bestallten Ambts-hauptmann der Aempter Schwarzenberg und Crotendorff Herrn Andres Adrian Borgfer und Dero Oberforst und Wild Meister Herrn Johann Georgen von Carlowitz uf Rabenstein, wie auch Johann Georg Rachalsen, Ambts-Schößfern zum Schwarzenbergk, anderweit aufzutragen, und Ihnen daß Sie sämbtl. das Werk überlegen, und nach befindung mich an dem gebrauch meines eigenthumbs undt ohne weitere Waldzins-abtreibung, der mit Holz bewachsenen Räume und zum Forbergk Schönheyde gehörigen pertinenzstücke nicht hintern, Sondern vielmehr dabey schützen sollen . . . . .“<sup>14)</sup>

Neben diesem Grundstücksstreit, der übrigens bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts nicht recht zur Ruhe kommen wollte, trug man sich seit 1654 hüben wie drüben mit Besorgnissen darüber, ob die Braugerechtig-